

Schulordnung

Vom Gemeinderat erlassen am 23. September 2024
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 25. Oktober 2024 bis 4. Dezember 2024
In Vollzug seit 1. Januar 2025

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 und 90 des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009¹, Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983² sowie Art. 42 der Gemeindeordnung vom 28. September 2011 folgende

Schulordnung

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Schulordnung regelt die Organisation der Schule und der schulischen Einrichtungen der politischen Gemeinde Zuzwil. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten und regelt Zuständigkeiten und Kompetenzen.

² Der Kindergarten und die Primarschule werden als eine Schuleinheit geführt.

Art. 2 Angebot und Aufgaben

¹ Die Schule kann im Rahmen der Volksschule bis zur 6. Klasse auch Einschulungs- und Kleinklassen führen.

² Die Schule bietet die Möglichkeit für den Besuch von Musikunterricht.

³ Die Schule ist für den Betrieb der schulergänzenden Betreuung zuständig und kann auch weitere schulergänzende Angebote für Kinder und Jugendliche schaffen.

Art. 3 Zusammenarbeit

¹ Die politische Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit anderen Gemeinden Zweckverbände gründen oder dazu eine andere Rechtsform wählen.

² Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen erfüllen oder sie ihnen übertragen.

³ Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident schlägt dem Gemeinderat den Inhalt von Vereinbarungen mit Dritten vor, welche die Schule betreffen.

Art. 4 Schulanlagen

¹ Die Schulanlagen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch Dritten zur Verfügung. Die ausserschulische Benützung ist gebührenpflichtig und wird in einem Benutzungsreglement geregelt. Die Bemessung der Gebühren kann dem darauf basierenden Gebührentarif entnommen werden.

¹ sGS 151.2; abgekürzt GG

² sGS 213.1; abgekürzt VSG

II. Behörden

1. Gemeinderat

Art. 5 Grundsatz

¹ Der Gemeinderat erlässt Reglemente über die Volksschule.

² Der Gemeinderat ist zuständig für den Bau und Unterhalt der Schulbauten und -anlagen.

2. Schulpräsidentin oder Schulpräsident

Art. 6 Grundsatz

¹ Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident beobachtet die Entwicklung in Gesellschaft und Bildungswesen. Sie oder er sorgt dafür, dass der Kindergarten und die Primarschule ihren Auftrag zeitgemäss erfüllen können.

² Sie oder er ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung.

Art. 7 Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

¹ Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident trägt die Verantwortung für die Schule und ist für alle Massnahmen zuständig, deren Anordnung nicht anderen Organen übertragen ist.

² Ihr oder ihm obliegen insbesondere:

- a) Aufsicht über den Schulbetrieb;
- b) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
- c) Beizug von Fachberaterinnen und Fachberatern;
- d) Regelung von Urlauben und Absenzen von Mitarbeitenden und abschliessender Entscheid darüber;
- e) Wahl, Lohneinstufung und Entlassung des Personals, insbesondere der Lehrpersonen, der Mitarbeitenden der Tagesstrukturen, der Mitarbeitenden der Schulverwaltung, der Mitarbeitenden des Hausdiensts und des nicht-pädagogischen Personals;
- f) Qualifizierung der Schulleitung, der Leiterin oder des Leiters der Tagesstrukturen und der Leiterin oder des Leiters der Schulverwaltung;
- g) Umsetzung der kantonalen Vorgaben des Personalpools und Erlass von Klassenorganisation sowie die Zuteilung zu den Schulhäusern und Klassen;
- h) Informatik- und Kommunikationswesen die Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler betreffend;
- i) Entscheid über einen Ausschluss von der Schule³.

Art. 8 Schulraum

¹ Der Schulpräsidentin oder der Schulpräsident erstellt die Prognosen über die Schülerzahlen und die Planung für den Schulraumbedarf.

³ Art. 13 Abs. 1 Bst. d Verordnung über den Volksschulunterricht; sGS 213.12; abgekürzt VVU

² Sie oder er kann beim Gemeinderat Neu- und Umbauprojekte für Schulanlagen vorschlagen und wirkt bei der Umsetzung mit.

³ Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident kann beim Gemeinderat die Reglementierung der ausserschulischen Nutzung sämtlicher Schulanlagen beantragen.

III. Geschäftsleitung

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorbereitung von Prognosen über Schülerzahlen;
- b) Koordination des Schulbetriebs und der Tagesstrukturen;
- c) Verfügung sonderpädagogischer Massnahmen gestützt auf das kantonale und lokale Sonderpädagogikkonzept;
- d) Vorbereitung der Schulraumplanung;
- e) Vorberatung der Schulordnung oder Reglemente und deren Änderungen;
- f) Vorberatung von schulinternen Weisungen und Richtlinien;
- g) Vorberatung des Budgets im Schulbereich.

IV. Kommissionen

Art. 10 Fachkommissionen

¹ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten für spezielle Aufgaben Fachkommissionen einsetzen.

V. Schulleitung

Art. 11 Grundsatz

¹ Die Schulleitung ist für die operative Führung der Schule zuständig.

Art. 12 Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

¹ Der Schulleitung obliegen folgende Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen:

- a) Abschliessender Entscheid über Gesuche im Rahmen des Absenzen- und Urlaubsreglements von Schülerinnen und Schülern;
- b) Entscheid im Bereich der Disziplinarordnung des Schulrates⁴;
- c) Entscheid bei Zuteilungen von Schülerinnen und Schülern in eine Klasse und Zuteilung von Klassen zu Lehrpersonen und Schulräumen;
- d) Genehmigung von Stundenplänen;

⁴ Art. 13 bis 15 Verordnung über den Volksschulunterricht; sGS 213.12; abgekürzt VVU

- e) Bewilligung von Beitrags- und Erlassgesuchen für besondere Veranstaltungen;
- f) Personalentwicklung, Visitation und Qualifikation der ihr oder ihm unterstellten Mitarbeitenden;
- g) Entscheid über die Genehmigung der Intensivweiterbildung von Lehrpersonen;
- h) Vollzug von neuen Ausgaben im Rahmen des Budgets der Schule.

Art. 13 Delegation von Kompetenzen

¹ Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident legt die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung fest.

VI. Leitung der Tagesstrukturen

Art. 14 Grundsatz

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Tagesstrukturen ist für die operative Führung der schulergänzenden Betreuung zuständig.

Art. 15 Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

¹ Der Leiterin oder dem Leiter der Tagesstrukturen obliegen im Bereich der schulergänzenden Betreuung insbesondere folgende Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen:

- a) Entscheid im Bereich der Disziplinordnung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Tagesstrukturen;
- b) Entscheid über Reduktionen und Erlasse von Elternbeiträgen;
- c) Planung und Festlegung der Einsätze von Mitarbeitenden;
- d) Entscheid über Absenzen und Urlaube von Mitarbeitenden;
- e) Qualifikation der Mitarbeitenden;
- f) Förderung und Entwicklung der Mitarbeitenden und des Tagesstrukturklimas;
- g) Gewährleistung der Elternkontakte;
- h) Förderung und Entwicklung der Betreuungs- und Verpflegungsqualität;
- i) Finanzielles im Rahmen des Budgets.

Art. 16 Delegation von Kompetenzen

¹ Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident legt die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Leiterin oder des Leiters der Tagesstrukturen fest.

VII. Lehrpersonen

Art. 17 Berufsauftrag

¹ Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientieren sich die Lehrpersonen an ihrem Berufsauftrag sowie am Berufsleitbild und befolgen die Standesregeln des Dachverbandes Lehrerinnen und Lehrer Schweiz.

VIII. Schulverwaltung und Hausdienst

Art. 18 Schulverwaltung

- ¹ Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schule und zur Tagesstrukturen gehörenden Aufgaben.
- ² Sie ist der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten unterstellt.
- ³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulverwaltung werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 19 Hausdienst

- ¹ Der Hausdienst erfüllt die zu Reinigung und Unterhalt der Schulliegenschaften gehörenden Aufgaben.
- ² Er ist der Schulleitung unterstellt und koordiniert seine Aufgaben mit der Liegenschaftsverwaltung der politischen Gemeinde.
- ³ Die Aufgaben und Kompetenzen des Hausdienstes werden in einem Pflichtenheft geregelt.
- ⁴ Die Schulleitung kann dem Hausdienst besondere Aufgaben zur Unterstützung des pädagogischen Bereichs zuweisen.

IX. Schule und Organisation

Art. 20 Winterferien und schulfreie Tage

- ¹ Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident legt den Zeitpunkt der Winterferien fest.
- ² Sie oder er legt die schulfreien Tage fest.

Art. 21 Schulweg

- ¹ Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident sowie die Geschäftsleitung setzen sich in der Gemeinde aktiv für die Schulwegsicherheit ein.

Art. 22 Besondere Veranstaltungen

- ¹ Die Geschäftsleitung kann besondere Veranstaltungen als Bestandteil des obligatorischen Unterrichts anordnen oder bewilligen.
- ² Schulreisen, Lager, Sporttage und andere besondere Veranstaltungen gelten als obligatorische Schulzeit.

X. Schülerinnen und Schüler

Art. 23 Schuleintritt, Schulbesuch und Schulaustritt

¹ Schuleintritt, Schulpflicht und Schullaufbahntscheide richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmässigen Schulbesuch gemäss kantonalem Recht verpflichtet.

Art. 24 Versicherung

¹ Die obligatorische Krankenversicherung für die Schülerinnen und Schüler ist Sache der Erziehungsberechtigten. Auf dem direkten Schulweg, während des Unterrichts und während den Pausen sowie bei obligatorischen Veranstaltungen und Unterrichtswochen sind die Schülerinnen und Schüler in Ergänzung zur obligatorischen persönlichen Krankenversicherung bei Invalidität und Todesfall infolge Unfalls durch die Schule versichert.

XI. Erziehungsberechtigte

Art. 25 Rechte

¹ Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten in geeigneter und angemessener Weise.

² Erziehungsberechtigte erhalten Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes und bekommen in dessen Arbeiten Einsicht. Sie können ihr Kind unter vorheriger Absprache mit der Lehrperson während dem Unterricht besuchen.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Schulordnung vom 3. September 2012 wird aufgehoben.

Art. 27 Referendum

¹ Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 28 Vollzugsbeginn

¹ Diese Schulordnung wird ab 1. Januar 2025 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 23. September 2024.

Politische Gemeinde Zuzwil

Gemeinderat

Roland Hardegger
Gemeindepräsident

Philipp Hengartner
Ratsschreiber

Diese Schulordnung wurde vom 25. Oktober 2024 bis 4. Dezember 2024 dem fakultativen Referendum unterstellt.